

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: MietSchG § 20; ZPO § 256

Leitsatz:

Das Arbeitsgericht hat nur über die ihm vorgelegte Frage, ob ein gesetzlich begründeter Anlaß zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses vorlag, zu entscheiden, aber nicht über mietrechtliche Fragen. Insbesondere kann es die vor ihm erhobene Anlaßklage nicht deshalb als unzulässig abweisen, weil es im Gegensatz zum Amtsgericht die strittige Wohnung nicht als Werkwohnung ansieht.

Aktenzeichen: 2 AZR 244/62

Urteil des BAG vom 21. Dezember 1962 LAG Baden-Württemberg
(Stuttgart)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 244/62

4 Sa 69/61 Baden-Württemberg
(Stuttgart)

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor zugestellt
am 21. Dezember 1962

gez. Damm,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 20. Dezember 1962
durch den Senatspräsidenten Dr. Müller und die Bundes-
richter Schilgen und Dr. Meier-Scherling sowie die
Bundesarbeitsrichter Fink und Dr. Jung für Recht er-
kannt:

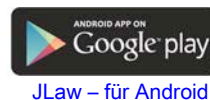
Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg, Außenkammern
Stuttgart, vom 18. April 1962 - 4 Sa 69/61 - aufge-
hoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision, an
das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, der seit März 1949 bei dem Beklagten als Gipser beschäftigt war, bezog auf Grund einer Benutzungsgenehmigung des S Wohnungsamtes vom 11. August 1955 eine Wohnung in einem Hause des Beklagten. Am 21. Juni 1957 schlossen die Parteien einen Zusatzmietvertrag, in welchem die vom Kläger gemietete Wohnung zur Werkwohnung erklärt wurde. Nachdem der Kläger am 30. August 1960 das Arbeitsverhältnis zum 2. September 1960 gekündigt hatte, kündigte ihm der Beklagte das Mietverhältnis zum 30. September 1960. Da der Kläger die Wohnung nicht räumte, erhob der Beklagte Ende Oktober 1960 beim Amtsgericht in Stuttgart Räumungsklage. Das Amtsgericht setzte durch Beschluß vom 30. November 1960 den Räumungsprozeß aus und machte dem Kläger die Auflage, binnen zwei Wochen beim Arbeitsgericht Klage gemäß § 20 MietSchG zu erheben mit dem Antrag, festzustellen, daß er gesetzlich begründeten Anlaß zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses gehabt habe.

Dieser Auflage gemäß reichte der Kläger am 14. Dezember 1960 beim Arbeitsgericht Klage ein, ließ diese jedoch nicht zustellen. Der Beklagte erhob daraufhin am 30. Mai 1961 beim Arbeitsgericht Widerklage mit dem Antrag festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien am 30. August 1960 durch Kündigung seitens des Klägers aufgelöst worden sei. Am 20. Juni 1961 erging gegen den Kläger Versäumnisurteil. Nachdem er hiergegen Einspruch eingelegt hatte, nahm der Kläger seine Klage beim Arbeitsgericht zurück, und der Beklagte änderte seinen Klageantrag dahin festzustellen, daß der Kläger keinen gesetzlich begründeten Anlaß gehabt habe, das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien aufzulösen.

Das Arbeitsgericht hat unter Abänderung des Versäumnisurteils dem Antrage des Beklagten folgend festgestellt, daß der Kläger zu seiner Kündigung keinen gesetzlich be-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gründeten Anlaß hatte. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht die Widerklage des Beklagten als unzulässig abgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte den Antrag der Widerklage weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, es fehle trotz des Aussetzungsbeschlusses des Amtsgerichts am Rechtsschutzbedürfnis für eine Anlaßklage nach § 20 MietSchG, da es sich bei der streitbefangenen Wohnung gar nicht um eine Werkwohnung im Sinne des § 20 MietSchG handele; das Gericht für Arbeitssachen könne das im Rahmen seiner Vorprüfungskompetenz in eigener Zuständigkeit prüfen.

Dem vermochte der Senat nicht zuzustimmen.

Der Gesetzgeber hat in § 20 MietSchG die Vorfragenkompetenz dahin geregelt, daß für die Frage, ob ein begründeter Anlaß zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses vorlag, allein die Arbeitsgerichte zuständig sind (BAG 4, 114 ff.). Alle übrigen, insbesondere die mietrechtlichen Fragen sind allein von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden. Wenn nämlich streitig ist, ob ein begründeter Anlaß zur Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses vorlag und für die Entscheidung die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist, ist die Verhandlung auszusetzen und es ist die Entscheidung der anderen Stelle für das Gericht des Mietstreites bindend, bei Arbeitsverhältnissen demgemäß die Entscheidung der Gerichte für Arbeitssachen. Die im Gesetz vorgesehene Zweispurigkeit gerichtlicher Zuständigkeit gibt den Gerichten für Arbeitssachen also nur die Kompetenz zur Entscheidung der ihnen vorgelegten – im Mietprozeß als Vorfrage auftauchenden – Frage nach dem begründeten Kündigungsanlaß, aber nicht zur Entscheidung mietrechtlicher Fragen. Mietrechtliche Fragen

- 4 -

sind keine Vorfragen in dem vorgeschalteten Arbeitsgerichtsprozeß, sondern es sind die Hauptfragen im Mietprozeß und daher allein von den für Mietsachen zuständigen ordentlichen Gerichten zu entscheiden. Sie durch die Gerichte für Arbeits-sachen entscheiden zu lassen, wäre geradezu sinnwidrig. Diese Gerichte haben hierfür keine Vorfragenkompetenz. Jede Überschreitung der Grenze würde einen Verstoß gegen die staatliche Rechtspflegeverfassung bedeuten.

Im einzelnen ist zu sagen:

Das Rechtsschutzinteresse des Beklagten ergibt sich allein schon daraus, daß er gegen den Kläger einen Räumungsprozeß vor dem Amtsgericht führt, und das Amtsgericht den dortigen Rechtsstreit ausgesetzt hat bis zur Entscheidung des vor den Gerichten für Arbeitssachen auszutragenden Streits der Parteien darüber, ob der Beklagte dem Kläger einen gesetzlich begründeten Anlaß zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegeben hat. Der Beklagte benötigt zur Fortsetzung seines vor dem Amtsgericht anhängigen Räumungsprozesses eine Entscheidung des Arbeitsgerichtes über diese zwischen den Parteien streitige Vorfrage. Daß die Auflage des Amtsgerichts dem Kläger und nicht dem Beklagten gemacht worden ist, ist ohne Bedeutung. Weil der Kläger dem Arbeitsgericht die Weisung gab, seine Klage nicht zuzustellen, hat er sie gar nicht erhoben. Der Beklagte muß demgemäß, um mit seiner Räumungsklage weiterzukommen, nunmehr seinerseits die dem Amtsgericht verschlossene Vorfrage durch das hierfür zuständige Gericht klären lassen.

Wenn das Landesarbeitsgericht das Rechtsschutzbedürfnis mit der Begründung verneint hat, die vom Kläger gemietete Wohnung sei keine ~~Werk~~Wohnung, so hat es damit seine Zuständigkeit überschritten. Über die Frage, ob die streitbefangene Wohnung eine ~~Werk~~Wohnung im Sinne des § 20 MietSchG ist, hat, wie gesagt, allein das Amtsgericht als das für den Räumungsprozeß zuständige Gericht zu entscheiden. Durch die Aussetzung des Räumungsprozesses

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nach § 20 Satz 3 MietSchG hat das Amtsgericht zu erkennen gegeben, daß es die Mietwohnung des Klägers als Werkwohnung ansieht, so daß die Entscheidung des Räumungsprozesses von dem Ausgang des vor den Gerichten für Arbeits-sachen auszutragenden Streits über das Vorliegen eines gesetzlich begründeten Anlasses zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses abhängt.

Wenn das Arbeitsgericht eine Sachentscheidung über die von dem Beklagten erhobene Anlaßklage mit der Begründung ablehnen könnte, die streitige Wohnung sei keine Werkwohnung, so würde das auf eine dem Arbeitsgericht nicht zustehende Kontrolle des amtsgerichtlichen Aussetzungsbeschlusses hinauslaufen. Denn damit würde zugleich gesagt, daß der amtsgerichtliche Aussetzungsbeschluß einer gesetzlichen Grundlage entbehre und deshalb nicht zu beachten sei. Eine Entscheidung hierüber steht den Gerichten für Arbeitssachen nicht zu. Der vom Amtsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit ergangene Aussetzungsbeschluß, gegen den keine Beschwerde eingelegt worden ist, ist ein staatlicher Hoheitsakt, der, selbst wenn er mit Fehlern behaftet wäre, von dem Gericht für Arbeitssachen bei der Zweispurigkeit der Gerichtszuständigkeit anzuerkennen und hinzunehmen ist.

Anhaltspunkte dafür, daß der Aussetzungsbeschluß absolut nichtig wäre und deshalb keinerlei Wirkung äußern könnte, liegen nicht vor.

Die Auffassung des Landesarbeitsgerichts krankt auch daran, daß sie die Zulässigkeit der Klage von der sachlichen Begründetheit des Klagebegehrens abhängen läßt. Die Frage des Rechtsschutzbedürfnisses ist aber unabhängig von der materiellen Beurteilung des Klagebegehrens.

Schließlich würde auch, worauf die Revision zutreffend hinweist, die Auffassung des Landesarbeitsgerichts ohne weiteres zu einer Rechtsverweigerung führen können. Wenn nämlich das Amtsgericht bei seiner Meinung bleibt, daß die streitbefangene Wohnung eine Werkwohnung sei, so könnte es über die Räumungsklage überhaupt keine Entschei-



- 6 -

dung mehr treffen. Denn dann käme es auf die Beantwortung der Frage an, ob ein gesetzlich begründeter Anlaß zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestanden hat. Da das hierfür zuständige Arbeitsgericht aber eine Sachentscheidung verweigert und das Amtsgericht letztere Frage nicht prüfen darf, so wäre eine Sachentscheidung über die Räumungsklage überhaupt nicht mehr möglich.

Das Urteil des Landesarbeitsgerichts mußte daher aufgehoben werden. Das Landesarbeitsgericht wird nunmehr über die ihm zur Entscheidung vorgelegte Frage, ob der Beklagte dem Kläger einen gesetzlich begründeten Anlaß zur Kündigung gegeben hat, befinden müssen.

gez. Dr. Müller

Schilgen

Dr. Meier-Scherling

Dr. Jung

G. Fink



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)